



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

effplan.
Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12. Februar 2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/101 FNP 31 + VBB 31
Schleswig,
14. März 2024

Gemeinde Schuby: 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Bioenergie Schuby GmbH“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, damit er im Rahmen nachfolgender Bauvorhaben berücksichtigt wird.

Etwaige Genehmigungen zur Knickrodung/Baumfällung sind separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Dem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang für den Umweltbericht gemäß den vorgelegten Unterlagen wird zugestimmt.

Dienstgebäude

Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten

Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich

nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung

Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen.

Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

- Im zu erstellenden Umweltbericht sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen und aufzunehmen.
- Eine Prüfung auf potenziell vorhandene Altlastenverdachtsflächen und mögliche Bodenverunreinigungen ist durchzuführen.

Gegen die Planung bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** unter Berücksichtigung nachfolgender Vorgaben, keine grundsätzlichen Bedenken.

Das verunreinigte Wasser soll gemäß Pkt. 9.1 in Güllebehälter bzw. in Sickersaftbehälter eingeleitet werden.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schuby handelt es sich um einen so genannten Spiegelstrichflächennutzungsplan der eine detaillierte Art der Nutzung vorgibt. Im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB sollen Flächennutzungspläne jedoch lediglich eine beabsichtigte Art der Bodennutzung nach voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen darstellen. Dementsprechend sollte sich die Änderung des Flächennutzungsplans auf eine beabsichtigte Grundnutzung beziehen und den vorliegenden Katalog nicht weiter untergliedern, sondern entfernen.
- Da der Betrieb bisher nicht über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert ist, sollte der gesamte vorhandene Betrieb innerhalb des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans überplant werden.
- Aufgrund des derzeitigen Entwurfsstand wird eine weiterführende Stellungnahme erst im Rahmen der öffentlichen Auslegung möglich sein.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)